

Referent Bürgerm. Starke: Einer Widerlegung meinerseits würde es nicht bedürfen, da der letzte Vorschlag des Hrn. Domherrn D. Schilling nicht unterstützt worden ist; ich muß aber bemerken, daß ich meinerseits gegen die Veränderung des Wortes „Gutachten“ in das Wort „Erklärung“ kein Bedenken habe, da ich wenigstens geglaubt habe, daß es im Sinne der hohen Staatsregierung gelegen habe, den Gemeinden etwas mehr als ein bloßes Gutachten abzuverlangen. Jedoch würde ich auf die Entschliessung des königlichen Herrn Commissar darüber provociren, ob dieser Veränderung ein Bedenken entgegenstehe.

Staatsminister Rostk und Fänckendorf: Gegen das Wort „Erklärung“ geht der Staatsregierung kein wesentliches Bedenken bei, vorausgesetzt, daß mit einer solchen Erklärung nicht die Eigenschaft verbunden sei, die Obrigkeit in ihren Beschlüssen zu beschränken oder zu behindern.

Prinz Johann: Ich würde mich mehr für das Wort „Gutachten“ erklären. Man hat zwei Gründe angeführt, um das Wort „Erklärung“ zu rechtfertigen; einmal, es sei nicht von einem Gutachten die Rede, und zweitens, daß später auch das Wort „Erklärung“ gebraucht werde. Was den ersten Grund betrifft, hat schon die Erklärung des Herrn Staatsministers bewiesen, daß nur von einem Gutachten die Rede ist. Die Commune soll ihre Meinung der Obrigkeit gegenüber aussprechen können; gegen die Entscheidung der Obrigkeit aber steht ihr der Recurs zu. Jedoch wird die Obrigkeit nicht behindert, selbst auch gegen das Gutachten der Gemeinde ihre Verfügung hinauszugeben, so lange die Gemeinde nicht widerspricht und an eine höhere Behörde sich wendet. Man könnte die Ausdrücke gleichgültig halten, ich fürchte aber, es könnte der gebrauchte Ausdruck „Erklärung“ Zweifel erregen. Ist dann der Ausdruck „Erklärung“ im zweiten Satze gebraucht, so bedeutet er auch nichts weiter, als der Ausdruck „Gutachten“ im ersten Satze. Es ist nur die Darlegung einer Meinung, die der Obrigkeit gegeben werden soll; aber ich glaube honoris causa muß man auch hier den Ausdruck „Erklärung“ beibehalten, und es ist auch unbedenklich, ihn im zweiten Satze stehen zu lassen, wenn er auch nicht im ersten Satze steht.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich habe an der §., wie sie von der Deputation gefaßt ist, Anstoß genommen, und zwar an dem Worte „Gutachten“, weil ich mir nicht die Frage beantworten konnte, was darunter zu verstehen sei, ob es nämlich die Absicht der Deputation gewesen sei, dem Gutachten ein votum negativum beizulegen, oder ob man nur an ein unmaßgebliches Dafürhalten gedacht habe. Ich glaube aber auch, daß mit der Wahl des Ausdrucks „Erklärung“ — ein Ausdruck, der von dem Domherrn D. Schilling vorgeschlagen worden ist — meinem Bedenken noch nicht vollständig abgeholfen wird. Nicht auf die Wahl des Ausdruckes, sondern auf den Sinn, der dem Ausdrucke unterliegt, und der Natur der Sache unterliegen muß, kommt es überhaupt an. Das Wort „Erklärung“ scheint

aber in der That fast eben so vag, als das Wort „Gutachten.“ Die Absicht der Deputation geht, wie ich vernommen zu haben glaube, dahin, unter diesem Gutachten nur ein unmaßgebliches Erachten zu verstehen. Ist diese Absicht richtig, und findet sie unsere Zustimmung, so ist es aber um so bedenklicher, das Wort „Erklärung“ anzunehmen. Denn wenn man das Wort „Erklärung“ nach dem Sprachgebrauch der ständischen Verhältnisse bemißt, nach der Bedeutung, die es in den Decreten und Mittheilungen der hohen Staatsregierung hat, so findet man in dem Worte „Erklärung“ mehr, als in dem Worte Gutachten. Ich muß also wünschen, daß, bevor sich die Kammer entweder für das Wort „Gutachten“ oder für die Vertauschung desselben mit dem Worte „Erklärung“ entscheidet, sie sich zuvorberst darüber klar werde, was sie mit dieser §. überhaupt bezwecke. Ich habe kein Bedenken, daß den Gemeinderäthen mehr nicht als ein unmaßgebliches Gutachten zugelegt werde, stimme aber eben deshalb auch mehr für das Wort „Gutachten“ als für das Wort „Erklärung.“ Allen Bedenken dürfte übrigens begegnet werden, wenn man das Wort „unmaßgeblichen“ einschaltete. Doch stelle ich deshalb keinen Antrag.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich muß mich auch für das Wort „Gutachten“ erklären, denn wenn man nicht will, daß der Gemeinderath über der Lokalobrigkeit stehe, so ist es auch nothwendig, daß das im Gesetz ausgedrückt werde. Das Wort Erklärung würde ein majus, das Wort Gutachten ein minus enthalten. Wollte man die subordinirte Stellung des Gemeinderathes noch mehr bezeichnen, so würde ich mich für den Zusatz „unmaßgeblich“ zum Worte „Gutachten“ des Herrn Vicepräsidenten entscheiden.

Bürgermeister Wehner: Ich stelle in dieser Beziehung ein kleines Amendement, weil zwischen „Erklärung“ und „Gutachten“ doch ein Unterschied ist, und beide Worte mir nicht genügen.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde vor allen Dingen das letzte Amendement des Herrn Bürgermeister Wehner, nämlich, zu setzen: „den Gemeinderath zu hören“ zur Unterstützung bringen. — Wird ausreichend unterstützt. —

Bürgermeister Hübler: Auch ich muß mich für die Fassung der Deputation erklären, die sich in ihrem Berichte findet. Bei der allgemeinen Berathung ist bereits die Ansicht der Kammer ausgesprochen worden, daß das Ermessen der Obrigkeit obenanzustellen und dem Gemeinderathe bloß eine gutachtliche Erklärung bei der Niederlassung eines der §. 8 genannten Handwerker zu gestatten sei. Diese Stellung des Gemeinderathes zur Obrigkeit scheint mir in der Fassung der Deputation sehr richtig bezeichnet. Wenn aber der Gemeinderath in diesem Falle seine Erklärung an die Obrigkeit abzugeben hat, so muß diese Erklärung nothwendig eine gutachtliche sein, d. h. eine dergestalt motivirte, daß die Obrigkeit im Stande ist, ihre Entscheidung darauf zu basiren. Ich meinerseits glaube, daß die Worte: „mit seinem Gutachten zu hören“ den Standpunkt ganz richtig bezeichnen und durchaus zu keinem Mißverständ-